

Änderungsantrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksachen 11/1134, 11/2474 —

Entwurf eines Gesetzes zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen
in den Betrieben

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 4 wird § 60 Abs. 1 wie folgt neu gefaßt:

„(1) In Betrieben, außerbetrieblichen Ausbildungsstätten und außerbetrieblichen Maßnahmen, in denen in der Regel mindestens drei Arbeitnehmer/innen beschäftigt sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder Auszubildende, die sich in einer Berufsausbildung befinden, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt. Dies gilt auch, wenn ein Betriebsrat nicht besteht.“

2. Artikel 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 61 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Wählbar sind alle Arbeitnehmer/innen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und alle Auszubildenden. § 8 Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung. Mitglieder des Betriebsrats können nicht zu Mitgliedern einer Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt werden.“

3. Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefaßt:

„6. § 62 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 62

Zahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter/innen,
Zusammensetzung der Jugend- und Auszubildenden-
vertretung

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Betrieben, außerbetrieblichen Ausbildungsstätten und außerbetrieblichen Maßnahmen mit in der Regel

3 bis 20 Wahlberechtigten aus 1 Mitglied
21 bis 50 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern
51 bis 100 Wahlberechtigten aus 5 Mitgliedern
101 bis 200 Wahlberechtigten aus 7 Mitgliedern
201 bis 300 Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern
301 bis 500 Wahlberechtigten aus 11 Mitgliedern,
je weiteren 200 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der
Jugendvertreter/innen um 2.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich
möglichst aus Vertreter/innen der verschiedenen Beschäfti-
gungs- und Ausbildungsarten der im Betrieb, in der außer-
betrieblichen Ausbildungsstätte oder außerbetrieblichen
Maßnahme tätigen jugendlichen Arbeitnehmer/innen und
Auszubildenden zusammensetzen.

(3) In Betrieben, außerbetrieblichen Ausbildungsstätten
und außerbetrieblichen Maßnahmen mit in der Regel drei
bis 20 jugendlichen Arbeitnehmerinnen oder weiblichen
Auszubildenden ist mindestens eine Jugend-/Auszubilden-
denvertreterin zu wählen. Bei mehr als 20 wahlberechtigten
weiblichen Arbeitnehmerinnen oder Auszubildenden be-
steht die Jugend- und Auszubildendenvertretung minde-
stens zur Hälfte aus Frauen.“

4. In Artikel 1 erhält Nummer 7 folgende Fassung:

„7. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung wird
in geheimer, unmittelbarer und gemeinsamer Wahl nach
den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) ... (unverändert wie Entwurf-Drucksache 11/
1134).“

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „jugendlichen
Arbeitnehmern“ die Worte „und Auszubildenden“ einge-
fügt.

c) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Besteht kein Betriebsrat, bestimmt die Jugend-
und Auszubildendenvertretung den Wahlvorstand und
seinen Vorsitzenden. Absatz 3 und § 17 gelten entspre-
chend.“

5. Dem Artikel 1 Nr. 8 (§ 64) wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „vollendet“ die Worte
„oder die Ausbildung beendet“ eingefügt.“

6. In Artikel 1 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

„10a. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„1. Maßnahmen, die die jugendlichen Arbeitnehmer/innen und/oder die Auszubildenden betreffen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung, der Übernahme Auszubildender in qualifizierte Beschäftigung, Ausbildungsform, -inhalte und -mittel, Anzahl und Auswahl von Ausbilder/innen, Auswahlverfahren bei der Neubesetzung von Ausbildungsplätzen, sind beim Betriebsrat zu beantragen;“.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, nach Unterrichtung des Betriebsrats Arbeits- und Ausbildungsplätze zu begehren.“

7. In Artikel 1 Nr. 11 wird § 71 wie folgt neu gefaßt:

„§ 71

Auszubildendenversammlung

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann viermal im Jahr eine Betriebsjugend- und Auszubildendenversammlung einberufen, sie kann auch Teilversammlung durchführen. § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2, §§ 44 bis 46 und 65 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

8. In Artikel 1 wird folgende Nummer 14 a eingefügt:

„14a. § 78a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, eine/n Auszubildende/n, der/die Mitglied oder Ersatzmitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, des Betriebsrats, der Bordvertretung, des Seebetriebsrats oder einer aufgrund eines Tarifvertrages nach § 4 gebildeten Vertretung ist, nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht in ein qualifiziertes Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer zu übernehmen, hat er dies drei Monate vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem/der Auszubildenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Nichtübernahme in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer ist nur zulässig, wenn der/die Jugend- und Auszubildendenvertreter/in sich einer schwerwiegenden Verletzung der gesetzlichen oder ausbildungsvertraglichen Pflichten schuldig gemacht hat.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) Hat der Arbeitgeber die Mitteilung nach Absatz 1 frist- und ordnungsgemäß gemacht, kann er spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beim Arbeitsgericht die Entbindung von der Übernahmeverpflichtung beantragen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung nach § 626

BGB berechtigen. Die Entbindung von der Übernahmepflicht wird mit Rechtskraft des arbeitsgerichtlichen Beschlusses wirksam. In dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht sind der Betriebsrat, die Bordvertretung, der Seebetriebsrat, die aufgrund eines Tarifvertrags nach § 4 gebildete Vertretung, bei Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung auch diese beteiligt." "

Bonn, den 15. Juni 1988

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion